

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 21/12 B

L 12 KA 5012/10 (Bayerisches LSG)
S 21 KA 5180/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss Südbayern bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns,
Fallstraße 34, 81369 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
Fallstraße 34, 81369 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2012 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 4.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 198 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, der seit 2004 als Vertragszahnarzt in Oberstdorf tätig ist, wendet sich gegen eine Honorarkürzung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Quartal IV/2004 in Höhe von 15 198,30 Euro. Im streitbefangenen Quartal behandelte er 263 gesetzlich versicherte Patienten und lag damit mit seiner Fallzahl um 52 % unter dem Landesdurchschnitt. Beim Fallwert zeigte sich eine Überschreitung von 253 % (286 Euro gegenüber 81 Euro). Der Beklagte berücksichtigte die unter dem Landesdurchschnitt liegende Fallzahl als Praxisbesonderheit und bewertete sie mit 20 % des durchschnittlichen Fallwertes, sodass er einen bereinigten Fallwert von 270 Euro zugrunde legte. Die vom Kläger vorgelegte Auflistung besonders aufwändiger Behandlungsfälle könne die erhebliche Überschreitung des Fallkostendurchschnitts nicht ausreichend erklären. Kompensierende Einsparungen lägen nicht vor. Der Beklagte beließ dem Kläger mit einem Fallwert von 198 Euro eine Restüberschreitung von 144 % des Durchschnitts. Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat die hiergegen eingelegte Berufung hinsichtlich der Honorarkürzung zurückgewiesen (*Urteil vom 15.2.2012*).
- 2 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, zu deren Begründung er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91,*



93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

- 5 Die Beschwerdebegründung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Der Kläger wirft keine konkrete Frage auf, sondern möchte vom Revisionsgericht eine allgemeine Handlungsanweisung "in Bezug auf die Überprüfung einer Entscheidung eines Beschwerdeausschusses zur vollständigen Sachverhaltsermittlung" sowie "in Bezug auf medizinisch dargelegte Patientenfälle und die hieraus dargelegten statistischen Auswirkungen für den Praxisfallwert". Auch die Klärungsbedürftigkeit wird nicht hinreichend dargelegt. Es fehlt nämlich an jeder Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zur Wirtschaftlichkeitsprüfung und den Darlegungsanforderungen hinsichtlich zu berücksichtigender Praxisbesonderheiten (vgl etwa BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 23 RdNr 14 sowie die umfangreichen Nachweise bei Engelhard in Hauck/Noftz, SGB V, Stand August 2012, K § 106 RdNr 378 ff). Die gesamte inhaltliche Argumentation des Klägers betrifft lediglich die Rechtsanwendung im konkreten Fall, die er wegen unzureichender Berücksichtigung seiner niedrigen Fallzahl und besonders aufwändiger Behandlungsfälle für fehlerhaft hält.
- 6 2. Unzulässig ist auch die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG betreffenden Beanstandung ein Beweisantrag genannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die genaue Bezeichnung des Beweisantrages, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18 ff). Mit der Rüge eines übergangenen Beweisantrags kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann gehört werden, wenn er den Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das



Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).

- 7 Der Kläger hat hier bereits keinen prozessordnungsgerechten Beweisantrag bezeichnet. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat sich der Kläger zwar auf seinen Antrag im Schriftsatz vom 13.2.2012 bezogen. Darin wurde aber lediglich die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens sowie eines statistischen Sachverständigengutachtens beantragt. Die zu 1. beigeladene Kassenzahnärztliche Vereinigung weist zu Recht daraufhin, dass der Antrag, auf den der Kläger in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen hat, keine konkrete Beweisfrage nennt, sondern ganz generell auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens abzielt. Selbst wenn man aber zu Gunsten des Klägers unterstellt, dass er unter Beweis stellen wollte, dass die festgestellte Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes wegen seiner geringen Fallzahl in Kombination mit besonders aufwändigen Behandlungsfällen gerechtfertigt war, wird sein Vorbringen den Darlegungsanforderungen nicht gerecht. Es hätte nämlich hier zur Darlegung eines Verfahrensfehlers einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der gefestigten Rechtsprechung des Senates bedurft, dass die Frage, ob eine Praxisbesonderheit vorliegt und wie diese zu quantifizieren ist, der gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfaren Bewertung der Prüfungsgremien unterliegt und nicht Gegenstand der Beweiserhebung durch Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens sein kann (*vgl Beschluss vom 29.11.2006 - B 6 KA 49/06 B - unter Hinweis auf BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 12 RdNr 16*).
- 8 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist nicht veranlasst, weil sie keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO; *vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16*).
- 9 4. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Seine Bemessung erfolgt entsprechend dem streitigen Regressbetrag.

